

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. APR. 1996
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1996)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI.2200, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs.2 lit.d lautet:

"d) wenn er darum ansucht und das 60.Lebensjahr vollendet hat;"

2. § 21 Abs.3 lautet:

"(3) Der Beamte kann von der Landesregierung in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und entweder Anspruch auf den vollen Ruhegenuß besitzt oder sich im zeitlichen Ruhestand befindet."

3. § 31 Abs.2 lautet:

"(2) Ist die Dienstverhinderung durch Krankheit verursacht, so hat der Beamte dies durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, wenn es die Dienstbehörde verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei Tage dauert. Der Beamte hat dafür vorzusorgen, daß seine Dienstverhinderung überprüft werden kann. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt."

4. § 36 lautet:

"§ 36

Ärztliche Untersuchung

(1) Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen. Eine Anordnung im Sinne des ersten Satzes ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in entsprechenden Abständen zu erteilen."

5. § 39 entfällt.

6. § 49 Abs.5, erster Satz, lautet:

"Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Beamten schon im Monat des Ausscheidens aus dem aktiven Dienststand nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren, wenn er spätestens am Tage des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet hat."

7. Im § 50 Abs.7 und 9 wird jeweils das Wort "Haushaltzulagen" durch das Wort "Kinderzulagen" ersetzt.

8. Im § 50 Abs.11 tritt anstelle des Klammerausdruckes " (§ 94) " der Klammerausdruck " (§ 93) ".

9. Im § 68 Abs.3 wird der Ausdruck "27. Lebensjahr" durch den Ausdruck "26. Lebensjahr" ersetzt.

10. Im § 68 Abs.5 wird der Ausdruck "27. Lebensjahr" durch den Ausdruck "26. Lebensjahr" ersetzt.

11. Dem § 76 Abs.7 werden folgende Abs.8 bis 10 angefügt:

"(8) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres des Beamten liegt, ist die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80 % um 0,1667 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ist auf zwei Komma-stellen zu runden.

(9) Eine Kürzung nach Abs.8 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(10) Der Ruhegenuß darf 40 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten."

12. Im § 84 Abs.2 zweiter Satz wird der Ausdruck "drei" durch den Ausdruck "sechs" ersetzt.

13. Im § 84 Abs.3 Z.2 werden die Worte "frühere Ehegatte" durch die Worte "verstorbene Beamte" ersetzt.

14. § 94 lautet:

"§ 94

Beitrag

(1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem 3. bis 5. Abschnitt des III. Teiles dieses Gesetzes haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 1,5 % der Bemessungsgrundlage. Diese umfaßt sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem 3. bis 5. Abschnitt des III. Teiles dieses Gesetzes sowie die Sonderzahlungen.

(3) Die Kinderzulage, die Zulage gemäß § 83 Abs.8, der der Kinderzulage und der Zulage gemäß § 83 Abs.8 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(5) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze gemäß § 92 Abs.5 nicht unterschritten werden."

15. § 94a entfällt.

16. Im § 117, Dienstzweig 2. Gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst tritt anstelle der Wortfolge "Leitender Verwaltungsbeamter eines Landespensionistenheimes" die Wortfolge "Heimleiter eines NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes" und anstelle des Wortes "Verwalter des betreffenden Landespensionistenheimes" die Wortfolge "Direktor des betreffenden NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes".

17. Im § 117, Dienstzweig 3. Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst tritt anstelle der Wortfolge "Landes-pensionistenheimes" der Ausdruck "NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes" und anstelle der Worte "Verwalter des betreffenden Landespensionistenheimes" die Wortfolge "Direktor des betreffenden NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimes".

18. In der Anlage B entfallen die Artikel II, VI, IX, X, XIII, XIV, XVII, XVIII, XXI, XXII, XXIII, XXVI, XXVII, XXIX; die Artikel III bis V erhalten die Bezeichnung II bis IV; die Artikel VII und VIII erhalten die Bezeichnung V und VI; die Artikel XI und XII erhalten die Bezeichnung VII und VIII; die Artikel XV und XVI erhalten die Bezeichnung IX und X; die Artikel XIX und XX erhalten die Bezeichnung XI und XII; die Artikel XXIV und XXV erhalten die Bezeichnung XIII und XIV; der Artikel XXVIII erhält die Bezeichnung XV; die Artikel XXX bis XXXVII erhalten die Bezeichnung XVI bis XXIII.

19. In der Anlage B werden folgende Artikel angefügt:

"Artikel XXIV

Abweichend von § 21 Abs.2 lit.d sind Beamte mit Anspruch auf vollen Ruhegenuß über ihr Ansuchen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn eine weitere ersprießliche Leistung infolge von nicht absichtlich zugefügten körperlichen Leiden oder Gebrechen nicht mehr zu erwarten ist und sie als Angehörige der nachstehenden Geburtsjahrgänge ein bestimmtes Lebensalter vollendet haben:

	Jahrgänge	Lebensalter in Jahren
a)	1941 und älter	55
b)	1942	56,
c)	1943	57,
d)	1944	58,
e)	1945	59 Jahre.

Artikel XXV

§ 76 Abs.8 bis 10 ist nicht auf Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen (DPL-Novelle 1996) bereits im dauernden Ruhestand befinden, und deren Hinterbliebene anzuwenden.

Artikel XXVI

(1) Den nachstehend angeführten Personen, die am 1. April 1996 (1. Februar 1997) Anspruch auf Bezüge (§ 50 Abs.12) haben, gebühren mit dem Bezug für den Monat April 1996 (Februar 1997) im Jahre 1996 (1997) Einmalzahlungen wie folgt:

1. den Beamten in der Höhe von S 2.700,- (S 3.600,-),
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von S 2.160,- (S 2.880,-),
3. - Personen mit Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß,
- frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und
- Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld
in der Höhe von S 1.296,- (S 1.728,-),

4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von S 778,- (S 1.037,-),
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von S 518,- (S 691,-),
6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach Z.2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe-(Versorgungs-)genuß entspricht.

(2) Die Einmalzahlung gebührt den am 1. April 1996 (1. Februar 1997) Teilbeschäftigten entsprechend dem Beschäftigungsausmaß.

(3) Liegt den Ansprüchen der im Absatz 1 Z.2 bis 6 angeführten Personen nicht die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt die Einmalzahlung in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zu 80 % des dem Ruhegenuß zugrundeliegenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch

entspricht.

(4) Für die Einmalzahlung im Jahre 1997 gelten die im Abs.1 in Klammer angeführten Beträge.

(5) Die Einmalzahlung im Jahre 1996 (im Jahre 1997) hat keine besoldungsrechtliche Auswirkung auf den laufenden Bezug.

(6) Die Einmalzahlung ist bei der Berechnung der Ergänzungszulage (§ 92) nicht zu berücksichtigen."

Artikel II

Artikel I Z.14 und 15 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.